

Richtlinie zur Spielberechtigung und zum Wechsel der Spielberechtigung im Sächsischen Tischtennis-Verband und verbandsübergreifend

Vorbemerkungen

Als detaillierte Ergänzung zum Abschnitt B der Wettspielordnung des STTV vom 08/16 erlässt der Vorstand des STTV diese Richtlinie.

Sie ist weitgehend im Wortlaut des Abschnitts B der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes wiedergegeben, wobei der Bezug auf Festlegungen der Wettspielordnung des STTV enthalten ist.

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung des STTV oder eines anderen Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden. Sie wird durch den Spielerpass oder eine sonstige Bescheinigung des Mitgliedsverbandes nachgewiesen. (Im STTV ist es die "Spielerliste".)
- 1.2 ***Eine für alle Wettkampfformen gültige*** Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. ***Für Nachwuchsspieler (bis U 18) und für Seniorenspieler kann für den Mannschaftsspielbetrieb eine zusätzliche Spielberechtigung für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden.***

Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung an den Stammverein und der zusätzlichen Spielberechtigung an den Zweitverein ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesen Vereinen.

Wenn eine der vorgenannten zusätzlichen Spielberechtigungen erteilt wurde, verliert der Spieler die Einsatzberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen bzw. der Senioren in seinem Stammverein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung ist außerdem das Einverständnis des Spielers zu folgenden Punkten:

- Veröffentlichung von Ergebnissen des Spielers von offiziellen Veranstaltungen gemäß WSO A 11 und deren Auswertung in jeglicher Form.
- Veröffentlichung von Fotos bzw. Filmaufnahmen des Spielers von offiziellen Veranstaltungen gemäß WSO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen.

Der Verein bestätigt das Einverständnis des Spielers mit der Beantragung der Spielberechtigung bzw. dem Wechsel der Spielberechtigung.

- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den STTV sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den Verein des betreffenden Spielers erlischt die Spielberechtigung. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung regelt die Ziffer 9 dieser Richtlinie.

Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der STTV (Geschäftsstelle).
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers vom STTV zu einem anderen Mitgliedsverband wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Antragsberechtigt ist der Verein, der die Spielberechtigung des Spielers anstrebt. Der Antrag ist vom STTV einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 10 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnissen nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennisabteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer Mannschaft der Bundesligen, Regionalligen 24-2 und Oberligen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.
- 3.3 Der Einsatz solcher Spieler in einer Mannschaft der Sachsen-, Landes- oder Bezirksliga oder der Bezirksklasse ist nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum Beginn der Punktspiel-Hinrunde bzw. Punktspiel-Rückrunde seiner Mannschaft beantragt wurde und den für diese Spielklassen zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht worden ist. Wird der Antrag später gestellt, ist ein Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler in den o. g. Spielklassen während der Hin- oder Rückrunde nicht möglich.
- Über Ausnahmen im Damen- und Jugendbereich entscheidet die zuständige Spielkommission auf Antrag.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 **Die Spielberechtigung oder eine vorhandene Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden.**

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt.

- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu offiziellen und inoffiziellen Einzelveranstaltungen zu melden, soweit der Spieler teilnahmeberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4 Spielern der **fünf** höchsten Spielklassen und Spielern, die in den **fünf** höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.

Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der **fünf** höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei schriftlichem Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1.7.) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1.1.) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden ist das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins oder der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die **fünf** höchsten Spielklassen.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

- 4.3 Die vorstehend genannten Termine zur Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung gelten nicht, wenn sich ein Tischtennisverein oder eine Tischtennisabteilung auflöst. (Die Auflösung einer Tischtennisabteilung muss jedoch durch den Verein schriftlich bestätigt werden.) In einem solchen Fall kann für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung noch bis zum 31. August für alle Spielklassen bzw. bis zum 31. Dezember gemäß der Ziffer 4.3 bzw. 4.4 gestellt werden.

- 4.4 Auf Antrag können nachträgliche Wechsel der Spielberechtigung genehmigt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Spieler im bisherigen sächsischen Verein im Kreismaßstab gespielt hat und im Kreismaßstab wieder eingesetzt werden soll und der abgebende Verein sein Einverständnis erklärt. Die Verlängerungsfristen enden am 31.08. (vom 31.05.) bzw. am 31.12. (vom 31.10.).
Nachträgliche Wechsel aus oder zu anderen Landesverbänden sind nur mit deren Genehmigung bzw. Einverständnis möglich.
Für die Hin- oder Rückrunde ist dann der Spieler als Ersatzspieler für Mannschaften im Bezirks- und Landesmaßstab nicht spielberechtigt. Für Schüler und Jugendliche können Ausnahmen genehmigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein über die Vereinsverwaltung von TischtennisLive zu beantragen.
Über die Vereinsverwaltung von TischtennisLive werden die Administratoren und die Nutzer mit einer Vereinsberechtigung für Wechsel des abgebenden und des antragstellenden Vereins über den Wechselantrag per E-Mail informiert.
Der Originalantrag mit Unterschrift des Spielers ist beim antragstellenden Verein zu hinterlegen und auf Anforderung den Verbandsorganen vorzulegen.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
 - 5.2.2 Vor- u. Zuname, Geschlecht, Nationalität und Geburtsdatum des Spielers,
 - 5.2.3 inhaltliche Bestätigung des Antrags durch Unterschrift des Spielers (und schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen),
 - 5.2.4 Name und Anschrift des antragstellenden Vereins,
 - 5.2.5 rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Vereins,
 - 5.2.6 Antragsdatum.
- 5.2.1 bis 5.2.6 gelten im STTV. Andere Mitgliedsverbände können andere Festlegungen treffen.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in Ziffer 4 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden über die Vereinsverwaltung von TischtennisLive.
In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in Ziffer 4 abgesandt/gestellt wird. Sie ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die in den Ziffer 5.2.3 und 5.2.5 geforderte Bestätigung der vorliegenden Unterschriften nicht erbracht werden kann.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Beim STTV wird dazu ca. 10 Tage vor Ende der Wechselfrist auf der Homepage des STTV unter „www.sttv.de“ die Wechselliste veröffentlicht und ständig ergänzt. Die Vereine müssen sich dort über evtl. Spielerabgänge aus ihren Vereinen informieren. Ein Postversand der Wechsellisten erfolgt nicht mehr.

5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband - ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins - gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit.

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 4 nicht verhindert.

6 Wiederaufleben der Spielberechtigung

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der STTV. Ist jedoch mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für die **fünf** höchsten Spielklassen (siehe 3.2) verbunden, so muss der Antrag bis zum 31. Mai des Jahres gestellt und den für die oberen Spielklassen zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht worden sein.

Ist mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für Sachsen-, Landes- oder Bezirksliga oder Bezirksklasse als Stamm- oder Ersatzspieler verbunden, so muss der Antrag vor Beginn der Hin- bzw. Rückrunde gestellt und den für diese Spielklassen zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht worden sein. Wird der Antrag später gestellt, ist ein Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler in den o. g. Spielklassen während der Hin- oder Rückrunde nicht möglich.

Über Ausnahmen im Damen- und Jugendbereich entscheidet die zuständige Spielkommission auf Antrag.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine 31.05. bzw. 30.11.. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist und sein letzter Einsatz (Mannschaftssport) mindestens ein Jahr zurückliegt.

7 Verlust der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. (Siehe Ziffer 1.2.) In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, dem STTV innerhalb von 8 Tagen diese Veränderung mitzuteilen.

8 Löschung der Spielberechtigung

Anträge auf Löschung der Spielberechtigung können zu jeder Zeit gestellt werden. Die Genehmigung der Löschung erfolgt sofort. Die endgültige Entfernung der Spielberechtigung aus dem Datenbestand des Vereines erfolgt nach dem Wechseltermin 31.05. bzw. nach dem letzten Punktspieltag der Hinrunde.

Spieler, für die eine Löschung der Spielberechtigung beantragt und genehmigt wurde, sind für den antragstellenden Verein ab dem Tag der Antragstellung im Mannschaftsspielbetrieb nicht mehr spiel- und einsatzberechtigt.

Am Einzelspielbetrieb dürfen die Spieler bis zur endgültigen Löschung der Spielberechtigung noch teilnehmen, wenn sie noch Vereinsmitglied im bisherigen Verein sind.

9 Kostenerstattung an den bisherigen Verein / Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Eine differenzierte Ausbildungskostenerstattung im STTV für leistungsstarke Nachwuchsspieler ist unter Abschnitt 25 dieses Handbuches geregelt.

10 Übertragung Mannschaftsspielklassenzugehörigkeit

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Spielberechtigung kann die Zugehörigkeit zu einer Mannschaftsspielklasse des STTV von einem Verein/einer Abteilung Tischtennis auf einen anderen Verein/eine andere Abteilung Tischtennis übertragen werden. Bedingung ist jedoch, dass mindestens die Hälfte der Stammspieler der Mannschaft, die dieser Spielklasse angehört, gemäß der Bestimmungen der WSO des STTV, Teil B und dieser Richtlinie von dem einen zum anderen Verein wechselt.

Die Übertragung der Spielklassenzugehörigkeit ist nur zum Beginn eines Spieljahres (1. Juli) möglich und muss vom abgebenden Hauptverein dem zuständigen Spielleiter angezeigt werden.

11 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung des STTV über

1. die Erteilung der Spielberechtigung,
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung,
3. die Verweigerung der Freigabe nach Ziffer 2.3

ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig über Beschwerden ist grundsätzlich der STTV, in Fällen der Beschwerde seitens des STTV die spielleitende Stelle auf Bundesebene.

Weist der STTV die Beschwerde zurück, so entscheiden - sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt - auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des STTV.

Bundesangelegenheiten sind Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit Ziffer 2.3 oder 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1.:

- innerhalb des STTV die Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

12 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

12.1 Eine Teilnahme am Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach Ziffer 2.3 erteilt ist.

12.2 Ausländer können bei allen Wettkämpfen starten – ausgenommen an Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

12.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben,

12.2.2 a) am 30.06. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und

c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.

12.3 Bei allen offiziellen Mannschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt.

12.4 Bei Ausländern, die eine Spielberechtigung in Deutschland beantragen nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsordnung sind, ist ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Bestätigung des jeweiligen Spielers und des antragstellenden Vereins, dass der Spieler von Seiten des Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält, nachzuweisen. Für die Bestätigung muss das offizielle Formular des STTV (erhältlich bei der Geschäftsstelle des STTV oder auf der Homepage des STTV) verwendet werden.

Von der Vorlage des Aufenthaltstitels und der Bestätigung sind die Staatsangehörigen der EU-Vollmitgliedsstaaten befreit.

Die Spielberechtigung erlischt nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung, sofern der Aufenthalt genehmigungspflichtig ist.

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder

b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Mitgliedsverband Mitglied der ETTU ist oder

c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

Diese Richtlinie wurde vom Hauptausschuss bzw. der Bundeshauptversammlung des DTTB beschlossen und teilweise vom Vorstand des STTV ergänzt. Die festgelegten Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.